KomJC
KOMPETENZZENTRUM
JUGEND-CHECK

04.09.2025

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZRG und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS-Anpassungsfolgegesetz) (Kabinettsbefassung: 03.09.2025)

Betroffene Gruppe junger Menschen

Normadressatinnen und -adressaten sind junge Menschen im Alter zwischen 12 und 17 Jahren, die mit ihren Eltern nach Deutschland eingereist sind, in die Zuständigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes fallen und für die in Deutschland ein Asylantrag gestellt wurde. Sie sind von den geplanten Regelungen betroffen, sofern sie während ihres Asylverfahrens eine medizinische Versorgung in Anspruch nehmen.

Normadressatinnen und -adressaten sind zudem (unbegleitete) minderjährige Geflüchtete, die sich in der Obhut des Jugendamtes befinden, für die ebenfalls ein Antrag auf Asyl in Deutschland gestellt wurde und die derzeit einen uneingeschränkten Zugang zur Gesundheits- und Krankenhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erhalten.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, sollen uneingeschränkt Anspruch auf Hilfen zur Gesundheit nach den §§ 47 - 52 SGB XII erhalten (§ 4 Abs. 4 S. 1 AsylbLG). Dadurch kann ein gleichberechtigter Zugang zu medizinischer Versorgung für minderjährige Kinder von Asylantragsstellenden gegenüber Minderjährigen mit deutscher Staatsbürgerschaft und unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten gewährleistet werden. Den betroffenen jungen Menschen kann sich somit ein verbesserter Zugang zu gesundheitlicher Versorgung eröffnen, der ihnen beispielsweise die Inanspruchnahme einer medizinischen Behandlung bei chronischen Erkrankungen ermöglicht.
- Bewilligte medizinische Maßnahmen sollen nicht mit Vollendung des 18. Lebensjahres enden, sondern bis zum Abschluss der jeweiligen Maßnahme weiter gewährt werden (§ 4 Abs. 4 S. 3 AsylbLG). Der Grundsatz der Weitergewährung soll auch für medizinische Leistungen, die für unbegleitete minderjährige Geflüchtete nach § 40 SGB VIII geleistet werden, gelten (§ 4 Abs. 4 S. 3 AsylbLG). Dies kann sich förderlich auf die gesundheitliche Entwicklung minderjähriger Kinder von Asylantragstellenden sowie von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten auswirken.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:
https://jugend-check.de/jugendcheck/geas-anpassungsfolgegesetz-21-lp/
Der Jugend-Check für Referentenentwurf und Kabinettsentwurf ist identisch. Die zitierten Paragrafen können jedoch zwischen Referentenentwurf und Kabinettsentwurf abweichen.
Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.

Kompetenzzentrum Jugend-Check
Seydelstr. 18, 10117 Berlin
www.jugend-check.de

Ein Projekt von
Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung